

Da leider nicht abgeschätzt werden kann, wie lange die einzelnen Bewerber auf eine Sozialwohnung warten müssen, ist dringend zu raten, trotz aller Schwierigkeiten auch auf dem **freien Wohnungsmarkt** zu suchen. Wohnungsangebote finden Sie in div. Tageszeitungen, Anzeigern, Internet.

Übersteigt Ihr Einkommen die Höchstgrenze für den Bezug von Sozialwohnungen um bis zu 60 %, sind Sie evtl. zum Bezug einer *nichtöffentlich* bzw. **einkommensorientiert** geförderten Wohnung berechtigt.

➤ Nähere Auskünfte erteilt Ihnen hierzu Frau Niggel unter 08092 / 823-449

Finanzielle Unterstützung bietet der sog. **Mietzuschuss**. Abhängig von Haushaltsgröße und -einkommen, Miethöhe und Lage der Wohnung bezuschusst der Staat die Mieter. Antragsformulare liegen bei Ihrer Gemeinde auf.

Wenn **Obdachlosigkeit** droht ist eine *kurzfristige* Unterbringung erforderlich, was mit der Vormerkung für eine Sozialwohnung nicht erreicht werden kann. Sprechen Sie bitte in diesem Falle möglichst *frühzeitig* mit Ihrer Heimatgemeinde oder der Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit der Diakonie (Tel. 08092 / 2321025)

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an, vereinbaren Sie einen **Termin** mit Frau Rosenberger

☎ Telefon: 08092 / 823 - 281

☎ Telefax: 08092 / 823 -9281

✉ Mail: sozialwohnungen@lra-ebe.de



Welche Antragsunterlagen sind ggf. notwendig?

- Antragsformular (mit Meldebestätigung)
- Einkommenserklärung für jede Person, ab 15 Jahre
- Verdienstbescheinigung bzw. Gehaltsnachweise für die letzten 12 Kalendermonate
- Kopie des Sozialhilfebescheides (einschl. Berechnungsbogen)
- Nachweis über sonstige Einkünfte
- Schwangerschaftsnachweis (Attest, Mutterpass, ...)
- Nachweis über Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Unterhalt für Kinder getrennt lebender Eltern
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Mietvertrages, der Kündigung, des Räumungsurteils / etc.

Abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls sind ggf. weitere Unterlagen erforderlich. Sie erhalten dann die Gelegenheit, diese nachzureichen.

- ✓ Die Formulare erhalten Sie über Gemeinden und Landratsamt, sowie im Internet: **www.lra-ebe.de / Fachabteilung Soziales und Bildung/ Wohnungswesen / Wohnberechtigung**
- ✓ Vollständige und sorgsam ausgefüllte Antragsunterlagen vermeiden Missverständnisse und verkürzen die Bearbeitungszeit.
- ✓ Sie können die Unterlagen bei Ihrer Gemeindeverwaltung abgeben oder mit einer aktuellen Meldebestätigung uns direkt zusenden.

Informationen des Landratsamtes Ebersberg
Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg
Tel. 08092/823-0



Informationen für Wohnungs- suchende im Landkreis Ebersberg



Wohnungssuche

im Landkreis Ebersberg

Neben der Suche auf dem sog. „freien“ Wohnungsmarkt besteht die Möglichkeit, sich für eine **Sozialwohnung** vormerken zu lassen.

Wohnungen, zur deren Bau öffentliche Mittel von Bund, Land & Kommunen bewilligt wurden, unterliegen als "Sozialwohnungen" besonderen gesetzlichen Bindungen, die den Vermieter bei der Miethöhe und bei der Mieterauswahl einschränken.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich, wer sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und ggf. seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu gründen und einen selbständigen Haushalt führen kann.

Bei ausländischen Staatsbürgern setzt dies einen langfristigen Aufenthaltstitel voraus.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die Einkommensgrenze auch in Zukunft voraussichtlich eingehalten wird:

1-Personen-Haushalt	14.000,00 €
2-Personen-Haushalt	22.000,00 €
3-Personen-Haushalt	26.000,00 €
4-Personen-Haushalt	30.000,00 €
je weiteres Haushaltsmitglied	+4.000,00 €
zus.für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG	+1.000,00 €

Grundlage der Einkommensermittlung ist regelmäßig das **Brutto**einkommen der 12 Kalendermonate ab Antragstellung. Zur sicheren Prognose über das künftig zu erwartende Einkommen sind die Einkünfte der letzten 12 Kalendermonate nachzuweisen. Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Steht für die nächsten 12 Monate eine konkrete Änderung fest, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt.

Alle Einkünfte müssen angegeben werden! Nachprüfungen bei anderen Stellen oder dem Arbeitgeber werden im Einzelfall durchgeführt. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Strafanzeige und zum Verlust der Wohnung führen.

Wie läuft die Vormerkung ab?

Berechtigte Wohnungssuchende erhalten auf Antrag (siehe Rückseite) einen kostenpflichtigen **Vormerkbescheid** und werden für ein Jahr in die Bewerberdatei des Landratsamtes aufgenommen.

Der Vormerkbescheid enthält entsprechend der sozialen Dringlichkeit eine Rangstufe (keine Platzziffer), sowie Angaben zur Wohnungsgröße und zum Personenkreis (z.B. Alleinerziehende, Junge Familien, Schwerbehinderte, Ältere Personen, ...).

Ändern sich die Wohnverhältnisse (z.B. durch Umzug, Trennung, usw.) muss dies mitgeteilt und soweit noch Interesse an einer Sozialwohnung besteht, unverzüglich ein **Änderungsantrag** gestellt werden.

Wie werden die Wohnungen belegt?

Wird eine Sozialwohnung gekündigt und vom Vermieter freigemeldet, schlagen wir zusammen mit der Gemeinde dem Vermieter **mindestens fünf dringliche Wohnungssuchende zur Auswahl** vor. Die Vorschläge erfolgen nach sozialer Dringlichkeit, *Ortsansässigkeit* (Einheimische Bewerber werden Ortsfremden oder neu zugezogenen Bewerbern vorgezogen) und Vormerkdauer.

Die vorgeschlagenen Bewerber/Innen werden schriftlich informiert und setzen sich dann mit dem Vermieter in Verbindung. Sie erhalten dort weitere Informationen über die Wohnung und die Miete und die Gelegenheit zur Besichtigung. Der Vermieter hat aber unter den vorgeschlagenen Wohnungssuchenden die freie Auswahl. Der vom Vermieter ausgewählte Bewerber wird vom Landratsamt als neuer Mieter für die Sozialwohnung benannt.

Wie stehen die Chancen?

Ob und ggf. wann wir eine Sozialwohnung vermitteln können, hängt also davon ab,

- wann eine Sozialwohnung frei wird (Mietverhältnisse sind nicht befristet),
- welche der vorgemerkten Bewerbungen vorgeschlagen werden können,
- wen der Vermieter von den Vorgeschlagenen auswählt.

Mehrjährige Wartezeiten sind leider keine Ausnahme.

